

Feuerwehrsatzung gültig seit 2013

Entwurf (Änderung) Feuerwehrsatzung 2015

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr

- Feuerwehrsatzung -

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat am 23.05.2013 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der gültigen Fassung (SächsGVBl. S. 55, 159) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) in der Fassung ab 15. September 2012

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Zittau ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus freiwilligen und hauptamtlichen Angehörigen und gliedert sich in:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
	Abteilung IV	hauptamtliche Kräfte
Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II	
Ortsfeuerwehr Pethau	Abteilung III	
Ortsfeuerwehr Hartau	Abteilung V	
Ortsfeuerwehr Hirschfelde	Abteilung VI	
Ortsfeuerwehr Wittgendorf	Abteilung VII	
Ortsfeuerwehr Dittelsdorf	Abteilung VIII	
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX	

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau für die Freiwillige Feuerwehr

- Feuerwehrsatzung –

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat am **28.01.2016** auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der gültigen Fassung (SächsGVBl. S. 55, 159) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) in der Fassung ab 15. September 2012

die **nachfolgende erste Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der großen Kreisstadt Zittau** beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Zittau ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus freiwilligen und hauptamtlichen Angehörigen und gliedert sich in:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
	Abteilung IV	hauptamtliche Kräfte
Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II	
Ortsfeuerwehr Pethau	Abteilung III	
Ortsfeuerwehr Hartau	Abteilung V	
Feuerwehrstützpunkt Hirschfelde	Abteilung VI	
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX	

- (2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Zittau“, bei den Ortsfeuerwehren wird der Name des Ortsteils beigefügt.
- (3) In der Abteilung IV Ortsfeuerwehr Zittau sind hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr tätig.
- (4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

In folgenden Ortsfeuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
Ortsfeuerwehr Hirschfelde	Abteilung VI	
Ortsfeuerwehr Dittelsdorf	Abteilung VIII	
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX	

und Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II	
Ortsfeuerwehr Pethau	Abteilung III	
Ortsfeuerwehr Hartau	Abteilung V	
Ortsfeuerwehr Hirschfelde	Abteilung VI	
Ortsfeuerwehr Wittgendorf	Abteilung VII	
Ortsfeuerwehr Dittelsdorf	Abteilung VIII	
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX	

sowie ein musiktreibender Zug in der

Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II
--------------------------	--------------

- (2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Zittau“, bei den Ortsfeuerwehren wird der Name des Ortsteils beigefügt.
- (3) In der Abteilung IV Ortsfeuerwehr Zittau sind hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr tätig.
- (4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

In folgenden Ortsfeuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
Ortsfeuerwehr Hartau	Abteilung V	
Feuerwehrstützpunkt Hirschfelde	Abteilung VI	
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX	

und Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Zittau	Abteilung I	Innenstadt
Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II	
Ortsfeuerwehr Pethau	Abteilung III	
Ortsfeuerwehr Hartau	Abteilung V	
Feuerwehrstützpunkt Hirschfelde	Abteilung VI	
Ortsfeuerwehr Schlegel	Abteilung IX	

sowie ein musiktreibender Zug in der

Ortsfeuerwehr Eichgraben	Abteilung II
--------------------------	--------------

(5) Die Leitung der Gesamtfirewehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 14 Wehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihre Funktion nach Ablauf der fünf Jahre oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neubesetzung zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(5) Die Leitung der Gesamtfirewehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. **In dem Feuerwehrstützpunkt Hirschfelde, dem Ortswehrleiter und seinen drei Stellvertretern aus den Ortschaften Dittelsdorf, Hirschfelde und Wittgendorf, die ihn gleichermaßen vertreten.**

§ 14 Wehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, **wer der Feuerwehr Zittau hauptamtlich angehört**, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen **nach § 18 SächsBRKG verfügt. Steht kein geeigneter Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl nach einer öffentlichen Ausschreibung durch die Stadtverwaltung Zittau.**
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihre Funktion nach Ablauf der fünf Jahre oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neubesetzung zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

--	--
